

Satzung des Reitervereins „Fläming“ Jüterbog e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reiterverein „Fläming“ Jüterbog e. V. mit dem Sitz in Jüterbog ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Luckenwalde unter der Nummer VR 206 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V. und durch den Kreisreiterverband Teltow-Fläming Mitglied des Regionalverbandes der Reit- und Fahrvereine Brandenburg e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reiterverein „Fläming“ Jüterbog e. V. bezweckt:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebenstüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes;
 - 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3 a *Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz*

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artengerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze artengerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - 3.2. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind (1) die Mitgliederversammlung und (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung an dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheide die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Absatz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart (gem. Jugendordnung), bis zu sechs weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über (1) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, (2) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und (3) die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der

Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.

3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen: a) Verwarnung, b) Verweis, c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung, d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten, e) Ausschluss aus dem Verein.
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterverband Teltow-Fläming der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, gemäß der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben, zu verwenden hat.

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Reiterverein und „Fläming“ Jüterbog e.V. b) Jüterbog	1. Präsident: Jürgen Pasemann, Mühlenstr. 28, Jüterbog 2. Präsident: Eberhard Mertens, Dorfstr. 11, Jüterbog Geschäftsführer: Helmut Heuer, Dennewitzer Str. 15, Jüterbog Kassierer: Renate Schliebener, Geschwister-Scholl-Str. 8, Jüterbog	Satzung vom 06.07.1990 Vorstand im Sinne des § 26 BGB 1. Präsident: Jürgen Pasemann, Mühlenstr. 28, Jüterbog Geschäftsführer: Helmut Heuer, Dennewitzer Str. 15, Jüterbog	a) Sitzung Bl. 20 bis 28 Eintr. Vfg. Bl. 31 c) Eingetragen am: 20.03.1991 Lobbes, Sekretär
2		1. Vorsitzender: Viola Kratz, Zooechniker, Jüterbog Geschäftsführer: Andrea Schelske, Dipl.-Agraring, Jüterbog	Die Mitgliederversammlung vom 12.04.1994 hat eine Vorstandsänderung beschlossen. 1. Vorsitzende ist Viola Kratz. Geschäftsführerin Andrea Schelske. Die nichtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder wurden von Amts wegen gelöscht.	a) Beschluß Bl. 42-46 c) 13.03.1996 Lehmann, Justizangestellte
3		2. Vorsitzende/Geschäfts-	Andrea Schelske ist nicht mehr Vorstandsmitglied.	a)

		Führer: Martin Baer, geb. am 23.01.1950, Herzberger Str. 42, Jüterbog	Martin Baer ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Änderung wurde am 24.03.1998 beschlossen.	Eingetragen am 15.02.02 Lehmann, Justizangestellte b) Beschluß Bl. 71 ff d. A.
4		1. Vorsitzende: Petra Schmidt, geb. Ruß, geb. am 12.01.1962 Brandenburger Str. 21, Luckenwalde	<u>Viola Kratz ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Petra Schmidt ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 22.03.2002 beschlossen.</u>	a) Eingetragen am 08.07.02 Lehmann, Justizangestellte b) Beschluß Bl. 92, 93

Potsdam, den 05.11.2010

In der Registersache **Reiterverein "Fläming" Jüterbog e. V.**
c/o Petra Schmidt
Brandenburger Straße 21
14943 Luckenwalde

erfolgte unter Aktenzeichen VR 6213 P mit der laufenden Nummer 2 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung
2

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Nicht mehr 2. Vorsitzender/Geschäftsführer:

2. Baer, Martin

2. Vorsitzender:

3. Brandis, Bernd, *19.06.1966, Niedergörsdorf

5.a) Tag der Eintragung

05.11.2010

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Die Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen durch das Amtsgericht erfolgt ausschließlich in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem www.handelsregisterbekanntmachungen.de. Die Kosten für die elektronische Bekanntmachung (ohne Gebühren der Eintragung) betragen 1,00 Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass häufig private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung stellen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist. Es handelt sich hierbei NICHT um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintragung wird Ihnen ausschließlich von der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- des Landes Brandenburg übermittelt.



Finanzamt Dr.-Georg-Schaeffler-Str. 2 14943 Luckenwalde

Frau
Tina Köppen
Dorfstraße 11
14913 Jüterbog

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:
Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen
050 / 142 / 00543
K6

☎ 03371 606-

Durchwahl:
173

Bearbeiter(in):
Frau Brumme

Zimmer
123

Datum
28.01.2013

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2011

A. Feststellungen

Die Körperschaft Reiterverein -Fläming- Jüterbog e.V., OT Werder, Werder 45, 14913 Jüterbog ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

B.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diesen Verwaltungsakt können Sie mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine

...

Dienstgebäude
Dr.-Georg-Schaeffler-Str.2
14943 Luckenwalde
Telefax
03371 606-200
Telefon
03371 606-0

Kreditinstitut
BBk Berlin
Konto-Nr. 16 001 504
BLZ 100 000 00

Sprechzeiten
Mo, Mi, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di 08:00 - 18:00 Uhr
Do 08:00 - 15:00 Uhr

E-Mail: Poststelle.FA-Luckenwalde@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-luckenwalde.brandenburg.de

zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruches beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende **gemeinnützige** Zwecke:

Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO)

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. von § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG gefördert werden.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

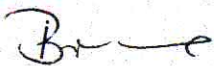
Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Dienstsiegel

Im Auftrag


Brumme